

welcher die Erreichung des jenseitigen Ziels verwirklicht werden kann, dennoch möglich bleibt. Diese absolut nöthige Kenntnis beschränkt sich ja auf wenige Wahrheiten. Der Weltapostel sagt: Credere oportet accedentem ad Deum, quia est, et requirentibus se remunerator sit. Auch wenn dazu nach wahrrscheinlicher Meinung noch der Glaube an die Erlösung und an die hochheiligste Trinität hinzutreten muss: so ist der Kreis der nothwendigsten Wahrheiten doch immer noch eng. Zwar müssen diese Wahrheiten durch den Glauben erkannt werden. Aber Gott dem Herrn stehen Mittel und Wege offen, auch dem Einzelnen, zu dem die äußere Verkündigung nicht drang, durch innere Erleuchtung so zu bestimmen, dass er diese Wahrheiten erkenne und sie als von Gott mitgetheilt auf dessen Auctorität hin anerkenne. Außer der Kenntnis und gläubigen Anerkennung der genannten Wahrheiten ist freilich noch mehr zur Erreichung des thatfächlichen bestehenden jenseitigen Ziels des Menschen nothwendig. Es ist jenes Ziel einmal nicht das bloß natürliche, sondern das weitaus erhabenere, übernatürliche Ziel. Dieses erreicht niemand, der nicht entweder durch Empfang der Sacramente oder durch einen Act übernatürlicher Liebe und Reue zum Freunde Gottes geworden ist. Allein auch da ist Gottes Macht nicht beschränkt. Ist auf Grund übernatürlicher Erleuchtung eine Menschenseele zum Glauben an die nothwendigsten Wahrheiten gekommen, dann ist der Weg nicht mehr so weit, dass er nicht auf weitere Gnadenanregungen hin zu einem Acte wahrer Gottesliebe gebracht werde. Wie Viele solcher Gnaden in wirkhafter Weise theilhaftig werden, wie Viele dieselben verscherzen oder durch begangene Sünden verhindern, das ist dem Menschen verborgen, es gehört dem Abgrunde des göttlichen Rathschlusses und seiner unendlichen Weisheit und Wissenschaft an. Aber mögen auch noch so Viele durch ihre Schuld Gottes Gnade verscherzen: Gottes Gerechtigkeit und Weisheit nicht nur, sondern auch seine Barmherzigkeit und Liebe ist hinlänglich beleuchtet.

Absolutions- und Dispensgewalt der Praelati regulares.

Von Dr. Stephan Feichtner, Professor in St. Florian, Oberöst.

Da die Quartalschrift gewiss auch unter dem Regularclerus viele Abonnenten zählt, für welche die Grörterung dieser Frage von ganz besonderem Interesse ist, so halte ich es nicht für ungerechtfertigt, dieses Thema hier zu behandeln, umso mehr als gerade in diesem Punkte viel Unklarheit herrscht. Ursache hiervon ist der Umstand, dass man in den Compendien des Kirchenrechtes und auch der Moral meist diese Fragen mit Stillschweigen übergeht. Und doch sind dieselben bei der jetzt herrschenden Reiselust, in der Zeit der gemeinsamen Pilgerzüge nach Rom, Lourdes oder ins heilige Land,

wobei man oft gut thut, sich mit gewissen Dispensen zu versehen, sehr actuell.

Bevor ich darangehe, die Absolutions- und Dispensgewalt der Praelati regulares einer Untersuchung zu unterwerfen, sei eine Bemerkung gestattet darüber, in welchem Sinne der Ausdruck Praelati regulares in dieser Abhandlung genommen wird. Zunächst stehen die Praelati regulares im Gegensatz zu den Praelati saeculares, welch letzteren durch das Conc. Trid. jede Jurisdiction genommen worden ist. Zu den Praelati regulares zählt man gewöhnlich die Abbates nullius, quasi nullius und die Praelati simplices. Die Begriffe Abbas nullius und quasi nullius sehe ich als aus dem Kirchenrechte bekannt voraus. Von ihrer Gewalt, die ähnlich, wenn auch nicht ganz gleich der Gewalt der Bischöfe ist, soll hier nicht die Rede sein. Hier kommen nur in Betracht die Praelati simplices, das sind jene Regularäbte, die ihre Jurisdiction nur intra septa monasterii ausüben. Ein concretes Beispiel dieser Praelati simplices haben wir in den Stiftsäbten. Auch von den Localobern (Prior, Superior) der Carmeliten, Franciscaner, überhaupt aller exempten Orden gilt das, was von der Gewalt der Praelati regulares gesagt wird. Nachdem der Begriff Praelati regulares für diese Abhandlung präzisiert ist, gehe ich an die Lösung der vorwürfigen Frage. Dieselbe kann nicht rein a priori gelöst werden, sondern weitmehr a posteriori nach vorliegenden positiven Entscheidungen, eine Bemerkung, die für die meisten kirchenrechtlichen Fragen gilt. Wir haben allerdings ein allgemeines Princip, aus dem die Absolutions- und Dispensbefugnisse der Prälaten sich ableiten lassen; dieses Princip ist ausgesprochen in dem Satze: Praelati regulares üben eine jurisdiction quasi episcopalis aus über ihre subditi; d. h. sie haben über ihre Untergebenen eine ähnliche Gewalt, als die Bischöfe über ihre Diözesanen. Selbstverständlich gilt dieser Vergleich nur in Bezug auf jene Gewalt, die dem Bischof jure proprio et nativo zukommt, nicht aber in Bezug auf außerordentliche Machtbefugnisse infolge der Triennal- oder Quinquenal-Facultäten oder infolge der Delegation von Seite des apostolischen Stuhles. Um also das oben angegebene Princip in unserer Frage richtig anzuwenden, müßte man es so formulieren: In jenen Fällen, wo der Bischof jure proprio seine Diözesanen dispensiert oder absolvirt, kann auch der Praelatus regularis seine Untergebenen dispensieren oder absolvieren. Doch ist das Princip vorsichtig anzuwenden. Denn in manchen Fällen, in denen der Bischof jure proprio dispensiert, ist den Praelati regulares die Dispensgewalt benommen durch positive Bestimmungen. In anderen Fällen geht die Gewalt des Regular-Prälaten wieder weiter als die des Bischofes, was sich daraus erklärt, dass die Mitglieder eines Klosters weit mehr von ihrem Prälaten abhängig sind, als die Diözesanen von ihrem Bischof.

Wenn also auch das oben angeführte Princip im allgemeinen richtig ist, so hat es doch in seinen speciellen Anwendungen manche

Ausnahmen, die eben aus positiven Neußerungen und Entscheidungen zu entnehmen sind. Damit ist auch der Weg zur Lösung der Frage schon vorgezeichnet. Man hat sich dabei zu halten an die Entscheidungen des kirchlichen Lehramtes, z. B. der römischen Congregationen und an die Anschauungen von durchaus verlässlichen Canonisten und Moralisten. Als solche sind gewiss zu betrachten der heilige Alphons von Liguori, Müller, Lehmkühl, Berardi, Bouix, D'Annibale, Gasparri, Sebastianelli, Marc. Ihren Ansichten folge ich in der Beantwortung unserer Frage.

Zunächst ist ein Unterschied zu machen zwischen Dispens- und Absolutionsgewalt. Die Dispensgewalt erstreckt sich auf das Brevier, Fastengebot, Verbot der opera servilia, Gelübde, Irregularitäten, Lesung verbotener Bücher. Die Absolutionsgewalt hat zu ihrem Objecte die Censuren und die Reservatfälle.

A. Die Dispensgewalt der Praelati regulares bezieht sich also:

1. Auf die Verpflichtung zum Brevier. Ueber die Dispens vom Breviergebet sagt Berardi in seinem Werke *Praxis confessariorum*, p. 524: *Excusat dispensatio, Papa dispensationem concedere solet gravi de causa . . . Episcopi quoque dispensare possunt; sed solum in casibus particularibus atque ad breve tempus . . . Praelati regulares (etiam inferiores) suos subditos dispensare possunt et majori facilitate, si non sint in sacris; tunc enim ex sola causa studiorum dispensationem concedere poterunt.* Berardi beruft sich für diese seine Ansicht auf die Salmanticenses. Es könnten also, um ein praktisches Corollarium zu ziehen, Regularprälaten ihre Professcleriker, die noch den Studien obzuliegen haben, vom Breviergebete dispensieren. Auch der heilige Alphons von Liguori erkennt den Prälaten diese Vollmacht zu. In seinem Werke *Homo apostolicus Tract. XX. c. IV.* heißt es: *Praelati regulares habent potestatem dispensandi cum suis subditis in praceptoris ecclesiasticis, ut possunt Episcopi cum suis dioecesanis . . . dann gibt er den Grund hiefür an: Etenim ipsi habent quasi episcopalem jurisdictionem, ut communiter docent dd. ex Clem. Ne Romani de elect . . . Dann führt er einzelne Beispiele solcher Dispensen an; uns interessieren hier die Worte: . . . aut quando agitur de rebus parvi momenti, quae non obligant ad lethale peccatum aut quae frequenter accidunt ut . . . recitatio officii; dummodo non dispensem per longum tempus ut dicunt Salmant. cum Cajetano, Soto etc.*

2. Dass die Praelati regulares auch von jejunium und abstinentia ihre subditi dispensieren können, ergibt sich abermals aus unserem oben aufgestellten Princip. Daraus leitet auch der heilige Alphonsus diese Vollmacht ab in der oben citierten Stelle. Dort führt er nämlich unter den Dispensvollmachten auch an jejunia, abstinentia a carnibus. Berardi sagt mit Berufung auf den heiligen Alphonsus über die Dispens von jejunium und abstinentia: *Possunt*

etiam dispensare cum suis subditis (et adhuc cum semetipsis) Praelati Religiosorum etiam inferiores eorumque Vicarii. Müller sagt im 2. Band seines Moralwerkes: Dispensare possunt a lege unicae refectionis 1. Papa . . . 3. Praelati regulares cum suis subditis. A carnis abstinentia dispensare possunt: 1. Summus Pontifex . . . 4. superiores regularium cum suis subditis.

3. Was die Dispens in Bezug auf die opera servilia anbelangt, so will ich nur die Worte des heiligen Alphonsus, die sich ebenfalls an der oben citierten Stille finden, anführen: Ita dicunt etiam . . . posse Superiores dispensare ad operandum diebus festis tam cum Religiosis quam servis domesticis, sed non cum extraneis, qui alioquin possunt operari pro monasterio, si monasterium sit pauper.

4. Was die Gelübde anbelangt, so können die Praelati regulares die Gelübde ihrer subditi irritieren.

Hom. apost. Tr. 5 c 3. de voto sagt der heilige Alphonsus: Irritatio voti potest fieri ab omnibus, qui habent potestatem dominativam ut sunt parentes, tutores praelati, mariti et alii; et hoc etiamsi vota essent futura, nempe nondum emissa a filio, pupillo etc., et licet non adasset causa sufficiens irritationis, saltem talis irritatio sine causa non est culpa gravis . . . Imo praelati religionum etiamsi locales, dummodo a praelato superiore approbatum non fuerit votum, possunt irritare omnia vota (praeter votum transeundi ad religionem strictiorem) suorum subditorum professorum, vota enim novitiorum possunt solummodo suspendi . . . Advertendum tamen, quod vota emissa ante professionem omnia per illam extinguntur.

Dazu gibt dann der heilige Alphons noch zwei Erklärungen. Erstens sind probabilius die Gelübde der Untergebenen nicht irrita ex se, sed valida donec fiant irrita a superioribus; als Grund gibt er an, quia subditi, licet debeant habere voluntatem Superioribus subiectam, non tamen sunt illa privati. Zweitens können Vorgesetzte, also auch Prälaten valide irritieren, Gelübde, die sie zuerst approbiert haben; als Grund gibt Alphonsus an: Etenim ille (sc. superior) non potest, licet vellet, a se abdicare potestatem, quam sibi concedit lex etiam naturalis. Wenn aber diese Irritatio voti antea approbati geschehen würde ohne gerechten Grund, so wäre sie zwar giftig, der irritans wäre aber von einer lässlichen Sünde nicht freizusprechen.

Aber nicht bloß irritieren können die Praelati regulares die Gelübde der ihnen untergebenen Religiosen, sondern sie können von denselben auch dispensieren. Der heilige Alphonsus sagt in dem oben citierten c. III. de voto hierüber: Notandum facultatem dispensandi vota residere apud omnes Praelatos habentes iurisdictionem ordinariam in foro externo ut sunt 1^o Papa respectu omnium fidelium 2^o Episcopi respectu subditorum . . . 3^o Praelati regulares

tam quoad professos quam quoad novitios; licet votum emissum esset in saeculo (uti dicunt Lessius, Sanch. et Busenb.), saltem possunt suspendere illa, quatenus praejudicant novo vitae statui. Die Dispens von 5 Gelübden, nämlich der vota religionis, castitatis perfectae et perpetuae, trium peregrinationum ad terram sanctam, Romam ad limina apostolorum ss. Petri et Pauli et Compostellam ad s. Jacobi templum, ist bekanntlich dem Papst reserviert. Aber, sagt Alphonsus in casu tamen urgentis necessitatis et quando non est facilis recurrus ad Papam, si in mora sit periculum gravis damni vel spiritualis v. g. violationis voti, scandali, rixarum vel alterius peccati vel damni temporalis proprii aut alieni . . . tunc cum ipsis possunt dispensare juxta communem etiam Praelati inferiores praelaudati.

Ausgenommen von der Dispensgewalt der Regularprälaten sind aber die vota essentialia status religiosi, also die Gelübde der Armut, Keuschheit und des Gehorsames und jene vota essentialibus adnexa, die in manchen Orden außer den drei oben angeführten abgelegt werden, wie z. B. das votum non edendi carnes, votum renuntiandi dignitatibus. Von diesen Gelübden kann nur der Papst dispensieren.

Bouix sagt in seinem Tractatus de jure regularium, dass die Regularprälaten auch vom Gelübde in einen strengeren Orden einzutreten, dispensieren können. Er führt als Gewährsmann an Suarez (de religione). Als Grund für diese Gewalt gibt er an, dass es eben kein reserviertes Gelübde ist. Nach dem heiligen Alphonsus steht diese Gewalt zu ganz allgemein den confessarii mendicantes und ebenfalls den Bischöfen in Bezug auf ihre Untergebenen. Doch können die Regularprälaten jenes Gelübde nicht irritieren. So bestimmte Innozenz III. c. 18 de regul. und gibt als Grund an, dass die Oberen von Gott nicht die Gewalt haben, ein grösseres Gut, als welches der Übergang oder Eintritt in einen strengeren Orden jedenfalls zu betrachten ist, zu verhindern. Wenn also ein Religiose das Gelübde macht, in einen strengeren Orden einzutreten, später aber die Sache sich überlegt, so kann er von seinem Prälaten dispensiert werden, wenn er um Dispense bittet. Wenn er aber das Gelübde zur Ausführung bringen will, so kann dieses Gelübde vom Prälaten nicht irritiert, d. h. der Religiose nicht vom Prälaten zurückgehalten werden.

5. Weiters erstreckt sich die Dispensgewalt der Praelati regularis auch auf Irregularitäten, die von ihren Untergebenen incurriert worden sind. Begriff und Eintheilung der Irregularitäten werden als bekannt vorausgesetzt.

Das Conc. Trid. gab in der 24. Sitzung c. VI. de ref. den Bischöfen die Gewalt zu dispensieren von Irregularitäten mit den Worten: Liceat episcopis in irregularitatibus omnibus et suspensionibus ex delicto occulto provenientibus excepta ea, quae

oritur ex homicidio voluntario et exceptis aliis deductis ad forum sententiarum dispensare. Da es in der citierten Stelle heißt episcopis, so muss dieses Wort wohl genommen werden in seiner stricten Bedeutung und können darunter die Praelati inferiores nicht verstanden werden. Nichtsdestoweniger können auch die Praelati regulares ihre subditi von den Irregularitäten dispensieren in denselben Umfange, als die Bischöfe es vermögen laut des oben citierten Decretes. Denn Pius V. hat durch Constitution vom 21. Juli 1571 diese Vollmacht gegeben den Borgezetteln des Dominicanerordens und wegen der Communicatio privilegiorum auch den Borgezetteln der anderen Orden im stricten Sinne des Wortes. Ja diese Dispensvollmacht der Praelati regulares geht sogar etwas weiter als die der Bischöfe. Das gilt im Allgemeinen. Denn einzelne religiöse Orden haben noch weitergehende Vollmachten. So stellt der berühmte Canonist Gasparri in seinem Tractatus can. de sacra ordinatione die Sache dar. (Vol. I, S. 142). Der heilige Alphonsus behandelt dieses Thema in seinem Werke Homo apost. Tr. XX. c. 4. p. 2 und zählt dort auch die einzelnen Fälle auf, wo den Regularen weitergehende Vollmachten in Bezug auf die Irregularitäten zu stehen. Um nicht zu weitschweifig zu werden, unterlasse ich es, dieselben hier anzuführen und verweise den Lesern auf die citierte Stelle.

6. Was das Lesen verbotener Bücher anbelangt, sagt Marc in seinen Inst. Mor. Alphons.: Possunt omnes superiores (sc. regulare) cum suis subditis dispensare quoad libros prohibitos ad instar Episcoporum i. e. in casu magna necessitatis, secluso alio privilegio. Wenn also ein Religiöse, der die Erlaubnis verbotene Bücher zu lesen nicht hat, plötzlich in die Lage kommt, ein solches lesen zu müssen, so kann sein Prälat in einem solchen einzelnen Falle die Erlaubnis hiezu geben.

B. Nun ist noch kurz zu handeln von der Absolutionsgewalt der Praelati regulares. Dieselbe bezieht sich, wie schon gesagt auf Censuren, Reserve ohne Censur.

1. Was die Absolution von Censuren anbelangt, so handelt der heilige Alphonsus davon ausführlich im Homo apost. Tr. XX, c. 4 p. 2.

Doch ist die von ihm vorgetragene Disciplin in Bezug auf die Censuren durch die Const. Apost. Sedis etwas geändert und speciell die Vollmacht der Praelati regulares eingeschränkt worden.

Betreffs der dem Papst in der oben citierten Constitution speciali modo reservierten Censuren steht niemandem eine Absolutionsgewalt zu, außer wer vom Papste oder von der S. Poenitentiaria eine specielle Vollmacht erlangt.

Von den dem Papste simpliciter reservierten Censuren können die Bischöfe kraft des oben citierten Decretes Liceat des Conc. Trid. absolvieren und Pius IX. hat in der Const. Apost. Sedis diese Vollmacht der Bischöfe eigens bestätigt. Manche wollten diese Vollmacht

auch den Praelati regulares in Bezug auf ihre Subditi zusprechen und man kann wohl sagen, daß ihnen bis zum Erscheinen der Bulle Apost. Sedis diese Gewalt zugestanden hat. Aber jetzt kann daran wohl nicht mehr festgehalten werden wegen einer entgegenstehenden Entscheidung der S. Poenitentiaria vom 5. December 1873. Die Prael. regulares brauchen also, um von den dem Papste reservierten Censuren loszusprechen zu können, ein eigenes Privilegium, was nicht selten aber nur ad tempus gegeben wird.

In Bezug auf ein solches Privilegium hat selbstverständlich die communicatio Privilegiorum keine Anwendung.

Auch in Bezug auf die ohne Censur dem Papste reservierten casus (es gibt deren bloß 2) steht den Praelati regulares keine Absolutionsgewalt zu, wenn sie nicht eine specielle Vollmacht von der S. Poenitentiaria haben.

Was die dem Bischofe reservierten Censuren und Fälle anbelangt, so ist zu bemerken, daß die Regularen, die exempt sind, der Reservation nicht unterliegen. Das gilt auch von den Novizen. Hat ein Novize vor seinem Eintritte in einen exempten Orden eine bischöfliche Censur oder ein Reservat incurriert, so kann er nach dem heiligen Alphonsus nicht absolviert werden a quolibet confessario saeculari, sed ex privilegio a confessario Religionis. Wenn wir sagten, daß die exempten Regularen der Reservation des Bischofes nicht unterliegen, so hat diese Behauptung keine Giltigkeit in Bezug auf jene Fälle, wo die Regularen dem Bischofe unterstehen, als delegatus S. Apost. In diesen Fällen können sie auch von ihm verhängte Censuren und Reservate incurrieren und haben sich um Absolution an den Bischof zu wenden.

Die Praelati regularis haben also keine Absolutionsgewalt betreffs der casus episcopales weder quoad subditos, wenn sie in einem speciellen Falle einem bischöflichen Reserve verfallen noch auch quoad saeculares. Sie brauchen dazu eigens eine Bevollmächtigung von Seite des Papstes oder des Bischofes. Wenn die Praelati regulares vom Papste die Vollmacht haben zu absolvieren von den casus episcopales, so dürfen sie diese Vollmacht nicht ausüben ohne Erlaubnis des Bischofes in Bezug auf jene Sünden, die der Bischof selbst in seiner Diözese sich reserviert hat.

Die Praelati regulares können selbstverständlich absolvieren von jenen Reservaten und Censuren, die sie selbst verhängen quoad subditos. Weil sie nämlich eine jurisdicatio pro foro externo haben, so steht ihnen die Gewalt zu, sich Sünden zu reservieren und zwar mit oder ohne Censur. Wenn schon die Gewalt des Bischofes sich Sünden zu reservieren nicht unbeschränkt ist, so sind von Clemens VIII. geradezu die Fälle bestimmt worden, die die Praelati regulares sich reservieren dürfen. Es sind deren 11: 1. Apostasia a Religione, etiam retento habitu; 2. Nocturna ac furtiva e monasterio egressio; 3. Beneficia, incantationes et sortilegia; 4. Proprietas contra

votum paupertatis, quae sit peccatum mortale; 5. Furtum mortale de rebus monasterii; 6. Lapsus carnis voluntarius opere consummatus; 7. Iuramentum falsum in judicio legitimo; 8. Procuratio, consilium vel auxilium ad abortum foetus animati, etiam effectu non secuto; 9. Occisio vel vulneratio seu gravis percussio cuiuscunque personae; 10. Falsificatio manus vel sigilli Officiorum monasterii; 11. Malitiosum impedimentum, retardatio aut aperitio litterarum a Superioribus ad inferiores vel contra.

Eine Ausdehnung dieser Reservation auf andere Fälle ist nicht erlaubt ohne Zustimmung des Generalcapitels für den ganzen Orden oder Provinzialcapitels für die ganze Provinz.

Aus dem Gesagten ergibt sich als Corollarium, dass die Praelati regulares ihren subditi auch das sogenannte Celebret auszustellen haben. Das geht auch hervor aus der Const. Apostolicum ministerium des Papstes Benedict XIV. vom 30. Mai 1753 . . . Porro huiusmodi praescriptum regulares etiam respicit quoties extra dioecesim versantur, in quo ad sacros ordines promoti fuere; proindeque susceptum ordinem minime exercere possunt, praesertim in Ecclesiis, quae ad propriam sodalitatem non spectant, nisi prius Episcopis, aut vicariis generalibus vel foraneis superiorum suorum documenta proferant, quibus et obtenti ordinis testimonium et libertas ab omni canonico impedimento irregularitatis vel suspensionis perspecta fiant.

Das sind in aller Kürze die Grundsätze über die Dispens- und Absolutionsgewalt der Praelati regulares. Zu erörtern wäre noch die etwas subtile Frage: Wenn ein exempter Religiose sich mit Umgehung seines Prälaten an den Bischof um eine Dispens wendet und der Bischof ertheilt ihm dieselbe, ist diese Dispens gültig oder nicht? Ich rede selbstverständlich von jenen Fällen, wo dem Prälaten die Dispensgewalt zusteht, und wo nicht die Regularen durch positive Bestimmungen an den Diözesanbischof verwiesen sind. Es möchte scheinen, dass eine solche Dispens ungültig ist. Denn nach den allgemeinen Rechtsgrundzügen kann der Bischof seine Gewalt nur ausüben gegenüber seinen Untergebenen. In hypothesi würde er sie ausüben gegenüber einem non subditus. Es kann auch nicht gesagt werden, dass die Exemption ein Privilegium sei, auf das man auch verzichten könne; denn die Exemption der Regularen ist ein Standesprivilegium, auf welches der einzelne gar nicht verzichten kann. Es folgt also, dass der Bischof exempte Regularen nicht dispensieren kann, außer mit Erlaubnis des Papstes oder des Obern. Da aber, wie oben gesagt, die Praelati regulares in den Fällen ihre Untergebenen dispensieren können, wo den Bischöfen Dispensgewalt in Bezug auf ihre Diözesanen zusteht, so ist eine solche Dispensgewalt des Bischofs gegenüber den Regularen ziemlich gegenstandslos. Lehmkühl führt als praktischen Fall nur den an, dass die Regularprälaten jene Dis-

penzen auch für ihre Häuser gebrauchen können, die der Bischof allgemein für die Diöcese gibt. Als praktisches Corollarium ergibt sich also, dass ein exempter Regularer nicht ohne Vorwissen seines Obern sich an den Bischof um eine Dispens wenden soll. Sonst setzt er sich der Gefahr aus, einer Dispens sich zu bedienen, die gar nicht gültig ist.

Der Gegenstand des heroischen Liebesactes.

Von Dr. Rademacher in Bonn a. Rh.

Der heroische Liebesact besteht darin, dass der Christgläubige, sei es unter Anwendung einer bestimmten Formel oder ohne eine solche, Gott dem Herrn für die Seelen im Fegefeuer alle genugthuenden Werke darbietet, welche er selbst in diesem Leben verrichten wird, sowie alle Fürbiten, welche nach seinem Tode in irgend einer Weise für ihn geschehen können. Aus dieser von der Indexcongregation¹⁾ gegebenen Begriffsbestimmung, sowie aus Antworten derselben auf vorgelegte Zweifel ergibt sich: 1. Dass dieser Act nicht den Charakter eines Gelübdes hat und daher jederzeit retractiert werden kann; 2. dass es weder wesentlich noch nothwendig ist, diese Schenkung in die Hände der seligsten Jungfrau zu legen, damit sie nach ihrem Ermessen zu Gunsten der armen Seelen verfüge, wiewohl diese „Verbriefung“ (consignatio) als eine zu dem Act hinzukommende läbliche und den Gläubigen zu empfehlende fromme Uebung anzusehen ist; 3. dass es keiner mündlichen oder überhaupt einer bestimmten Formel bedarf, um diesen Act zu vollziehen; 4. dass es sich bei dem heroischen Liebesact nur um Genugthuungswerke bezw. um den Genugthuungswert guter Werke handelt; 5. dass dieser Act nicht bloß die in diesem Leben von uns, sondern auch die im anderen Leben für uns geleisteten Genugthuungen umfasst; 6. dass nicht nur die von Kirche ausdrücklich als zuwendbar erklärten, sondern auch die zunächst nur für die Lebenden verliehenen Ablässe in diesen Schenkungsact einbegriffen sind und die letzteren nicht ausgenommen werden können.

Der Gegenstand des heroischen Liebesactes ist in dem schon erwähnten Decret durch die Worte „omnia opera satisfactoria, quae ipse, quoad vixerit, peraget, necnon omnia suffragia, quae post mortem quomodocumque ei obvenire poterunt“ im allgemeinen bezeichnet. Dass überhaupt den armen Seelen im Fe-

¹⁾ Decret vom 19. December 1885; siehe bei Beringer, die Ablässe 2c. 10. Auflage, Seite 295. Die Definition des Decretes lautet: Actus heroicus charitatis erga animas in Purgatorio detentas in eo consistit, quod Christifidelis sive aliqua adhibita formula sive etiam tantummodo mente offerat Deo O. M. pro animabus Purgatorii omnia opera satisfactoria, quae ipse, quoad vixerit, peraget, necnon omnia suffragia, quae post mortem quomodocumque ei obvenire poterunt.